

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 150/2011
Beschlussvorlage		
Schule, Sport	öffentlich	☒
Buschmann, Marion	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	19	12.04.2011

Entgeltordnung der Bäder

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GO.NRW. S. 666) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 2011 folgende Entgeltordnung der Bäder beschlossen:

Entgeltordnung der Bäder der Kreisstadt Mettmann
(Ratsbeschluss vom 2011)

1. Eintrittskarten für das Hallenbad und die Sauna sind nur am Kassenautomat des Hallenbades erhältlich. Eintrittskarten für das Naturbad können nur an der Naturbadkasse erworben werden.
2. Mit Geldwertkarten können alle Einzeltarife für das Hallenbad – außer Saunatarif – bezahlt werden
3. Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 6 Jahren haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Eintritt.
Die Tarife für Jugendliche gelten für Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 16 Jahren, für Schüler und Studenten. Sie müssen sich auf Verlangen ausweisen können.
4. Innerhalb der Öffnungszeiten ist die Nutzungsdauer nicht beschränkt. Saunabesucher können

während des öffentlichen Badebetriebes das Schwimmbad benutzen.

5. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung von Eintrittsgeldern.
6. Inhaber eines Sozialpasses erhalten eine Ermäßigung von 50 % zur Einzelkarte, Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr, die einen Sozialpass besitzen, wird eine 100 % ige Ermäßigung auf den Eintritt in die städtischen Bäder gewährt.
7. Es gelten die folgenden Tarife – einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer -:

	Tarife ab 01.01.2011	Wert
A. Hallen- und Naturbad		
1. Einzelkarten		
a) Erwachsene	3,50 €	
b) Jugendliche	2,50 €	
2. Frühschwimmer Mo – Fr bis 09.30 Uhr		
a) Erwachsene	3,00 €	
b) Jugendliche	2,00 €	
3. Abendtarif nur Hallenbad Mo – Fr ab 20.30 Uhr		
a) Erwachsene	3,00 €	
b) Jugendliche	2,00 €	
4. Familientageskarte Hallenbad + Naturfreibad		
2 Erwachsene + 2 Kinder	10,00 €	12,00 €
2 Erwachsene + 1 Kind	8,00 €	9,50 €
1 Erwachsener + 2 Kinder	7,00 €	8,50 €
5. Geldwertkarten nur Hallenbad		
a) Geldwertkarte 20 %	20,00 €	24,00 €
b) Geldwertkarte 25 %	50,00 €	62,50 €
c) Geldwertkarte 30 %	100,00 €	130,00 €
	Tarife ab 01.01.2011	Wert
6. Zehnerkarte nur Naturbad		
a) Erwachsene	30,00 €	35,00 €
b) Jugendliche	20,00 €	25,00 €
7. Saisonkarte nur Naturbad	Kauf der Saisonkarte bis 30. Juni des Jahres	Kauf der Saisonkarte ab 01. Juli des Jahres
a) Erwachsene	90,00 €	60,00 €
b) Jugendliche	60,00	40,00
c) Familienkarte	200,00	130,00

8. Abendtarif ab 18.00 Uhr nur Naturbad		
a) Erwachsene	3,00 €	
b) Jugendliche	2,00 €	
9. Verleih von Strandkörben und Liegestühlen (Tagestarif)		
Strandkorb	5,00 €	
Liegestuhl	2,00 €	

	Tarife ab 01.01.2011
B. Sauna	
a) Einzelkarte	9,00 €
b) Zehnerkarte	80,00 €
C. Schwimmunterricht 15 Std.	
a) Erwachsene	80,00 €
b) Kinder und Jugendliche	55,00 €

	Tarife ab 01.01.2011
D. Schulschwimmen pro Schüler	1,50 €
E. Vereinsschwimmen pro Stunde im Variobecken	20,00 €
F. Vereinsschwimmen pro Bahn im Variobecken im öffentlichen Badebetrieb	4,00 €
G. Vereinsschwimmen pro Stunde im Lehrschwimmbecken	6,00 €
H. Vereinsschwimmen pro Stunde im Lehrschwimmbecken im öffentlichen Badebetrieb mit gewinnorientierter Nutzung *	9,00 €
I. Vereinsschwimmen pro Stunde im Variobecken im öffentlichen Badebetrieb mit gewinnorientierter Nutzung *	30,00 €
J. Vereinsschwimmen pro Bahn Im Variobecken im öffentlichen Badebetrieb mit gewinnorientierter Nutzung *	6,00
K. Schwimmschule pro Schwimmbahn im Variobecken	15,00 €
L. Schwimmschule pro 1/2 Becken Lehrschwimmbecken	7,50 €

- Wenn zusätzlich zum Vereinsbeitrag weitere Entgelte erhoben werden, gilt die Veranstaltung als gewinnorientiert.

8. Für alle nachweislich im Katastrophenschutz tätigen Vereine wird auf die Tarife E und G eine Ermäßigung von 50% eingeräumt.
9. Diese Entgeltordnung tritt zum 01.05.2011 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Mit den Haushaltsplanberatungen im Jahr 2010 wurde gleichzeitig das Haushaltskonsolidierungskonzept beraten. Als lfd. Maßnahme Nr. 36 wurde eine Reduzierung des Zuschussbedarfes der Bäder von der Verwaltung vorgeschlagen. Hierzu hatte die Verwaltung vorgesehen, dass Vereinsmitglieder bei der Nutzung durch die Vereine die Bäder nicht mehr kostenfrei nutzen, sondern einen Eintritt bezahlen. Im Rahmen der Beratungen wurde der Verwaltungsvorschlag einstimmig abgelehnt. Stattdessen wurde mit Mehrheit beschlossen, für die Nutzung des Haupt- und des Lehrbeckens eine Pauschale festzulegen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die DLRG von den Nutzungsentgelten frei zu stellen. Die Fachverwaltung hatte bereits in den Beratungen des zuständigen Fachausschusses ihre Bedenken gegen diese Ausnahmeregelung vorgetragen. Der Ratsbeschluss vom 20.04.2010 wurde durch die neue Entgeltordnung des Hallenbades umgesetzt, die am 14.12.2010 vom Rat verabschiedet wurde und zum 01.01.2011 in Kraft getreten ist.

Das städtische Hallenbad wird von diversen Vereinen für den Vereinssport genutzt. Hauptnutzer sind die DLRG, me-Sport und der Tauchsportverein. me-Sport hatte bereits in den Beratungen vorgetragen, dass auch im Unterricht von me-Sport Kindern das Schwimmen beigebracht wird. Der Tauchsportclub hatte sich mit Schreiben vom 17.01.2011 gegen die Bevorzugung der DLRG gewehrt und sich mit Schreiben vom 03.02.2011 an den zuständigen Landtagsabgeordneten gewandt. Die Anfrage des Landtagsbüros wurde zum Anlass genommen, die Entgeltordnung der städtischen Bäder dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund vorzulegen mit der Frage, in wieweit sich andere Vereine auf die Regelung für die DLRG berufen können und ob die Regelung der Entgeltordnung aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes gerichtsfest ist. Über das Ergebnis der Anfrage hatte die Verwaltung bereits im Sportausschuss am 15.03.2011 berichtet. Die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes lautet wie folgt:

„Unseres Erachtens verstößt Ziffer 8 der Entgeltordnung der Bäder der Stadt Mettmann, wonach die Tarife E und G nicht für Übungsstufen der DLRG im Hallenbad gelten, gegen Art. 3 Absatz 1 Grundgesetz. Der Gleichheitssatz verbietet es, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Nach der Entgeltordnung ist lediglich der DLRG von der Entgeltpflicht befreit. Der örtliche Tauchsportverein und der Verein Mettmann Sport sind nicht von der Entgeltpflicht ausgenommen. Gegenüber dem Tauchsportverein und dem Verein Mettmann Sport unterscheidet sich der DLRG dadurch, dass er Rettungsschwimmer ausbildet. Das allgemeine Schwimmtraining des DLRG unterscheidet sich im Hinblick auf die Bewertung des Art. 3 Abs. 1 GG nicht von den Tauchübungen des Tauchsportvereines. Wie der DLRG führt auch Mettmann Sport Schwimmkurse für Nichtschwimmer durch.

Es spricht daher viel dafür, dass hier eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung des Tauchsportverbandes und des Vereines Mettmann Sport gegenüber der DLRG gegeben ist.“

Gleichzeitig hatte die Verwaltung zugesagt, diese Rechtsauffassung des Städte- und Gemeindebundes hausintern noch einmal zu überprüfen. Der Justitiar der Stadt Mettmann beurteilt die Rechtslage anders. Er hält die Ausnahmeregelung für die DLRG für wirksam. Durch den Einsatz der DLRG im Katastrophenschutz gäbe es gute Gründe, den Sachverhalt, nämlich die Nutzung des Schwimmbades durch die DLRG oder durch andere Vereine, anders zu beurteilen.

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Entgeltordnung, aber auch, um die Belange anderer Vereine angemessen zu würdigen, schlägt die Verwaltung vor, die Entgeltordnung zu ändern. Die Ausnahmeregelung soll daher nicht mehr nur für die DLRG gelten, sondern für alle im Katastrophenschutz tätigen Vereine. Um einen Ausgleich zwischen der Konsolidierungsnotwendigkeit beim Zuschuss des Hallenbades, aber auch den Interessen der Vereine zu finden, schlägt die Verwaltung daher eine Ermäßigung auf die festgelegten Entgelte von 50% vor.

Die neue Entgeltordnung soll zum 01.05.2011 in Kraft treten, um eine Rückwirkung zu vermeiden. Da aus Sicht der Verwaltung eine Nichtigkeit der jetzigen Entgeltordnung nicht gesehen wird, kann für die Monate Januar bis April mit den Vereinen nach der derzeit geltenden Entgeltordnung abgerechnet werden.